

Satzung für das Jugendzentrum der Stadt Schwelm vom 08.09.1999

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung vom 17.12.1998 aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NRW. S. 762) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Das Jugendzentrum Schwelm als „Haus der offenen Tür“ ist eine öffentliche Einrichtung, die von der Stadt Schwelm getragen wird.

§ 2 Aufgabe

- (1) Zielsetzung des Jugendzentrums ist es, auf der Grundlage der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland, jungen Menschen Begegnungsmöglichkeiten zu bieten sowie die Selbstverwirklichung und die Einübung von partnerschaftlich-demokratischen Verhaltensweisen zu fördern.
- (2) Die Arbeit des Jugendzentrums vollzieht sich auf der Grundlage der pädagogischen Konzeption des Trägers und der jeweils gültigen Fassung des Kinder- und Jugendhilferechtes. Die pädagogische Konzeption wird in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen und der Jugendzentrumsleitung erstellt.

§ 3 Benutzung

- (1) Das Jugendzentrum kann im Rahmen des geltenden Rechtes von allen jungen Menschen im Alter vom vollendeten 6. - zum vollendeten 27. Lebensjahr besucht und benutzt werden.

Es ist vornehmlich für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Familien und Jugendgruppen aus dem Raum Schwelm gedacht.

- (2) Bei besonderen Veranstaltungsangeboten entfällt die in Absatz 1 genannte Altersgrenze.
- (3) Die regelmäßige Nutzung der Einrichtung innerhalb der normalen Öffnungszeiten durch hausfremde Gruppen, Vereine usw. ist nicht zulässig. Die Jugendzentrumsleitung kann jedoch auf Antrag die Nutzung von Räumen gestatten, wenn
 - a) die offene Jugendarbeit nicht beeinträchtigt wird,
 - b) die Veranstaltungen mit der pädagogischen Konzeption des Trägers vereinbar ist.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten können Räume und Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen auch Gruppen überlassen werden, die nicht Jugendarbeit im eigentlichen Sinne betreiben.

Parteilpolitische Tätigkeiten sind nicht gestattet.

Diese Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Jugendamtsleiters.

§ 4 Jugendzentrumsleitung

Die pädagogische und organisatorische Leitung des Hauses und die Geschäftsführung werden im Auftrage des Trägers von der Leiterin / dem Leiter unter Beteiligung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Fachkräften wahrgenommen.

Leitung und Geschäftsführung umfassen insbesondere:

- die pädagogische Arbeit,
- die Geschäftsführung im Rahmen der Dienstanweisung des Trägers,
- die Ausübung des Hausrechtes,
- die Erarbeitung von Haushaltsplan- und Programmentwürfen,
- die Erstellung von Tätigkeitsberichten.

§ 5 Besucherversammlung

Ziel der Besucherversammlung ist es, einen demokratischen Dialog zwischen den Besuchern und dem Jugendamt herzustellen. Sie kann Empfehlungen für die Arbeit des Hauses aussprechen. Die Besucherversammlung wird mindestens 2 x im Jahr (in der Regel im Frühjahr und Herbst) durch die Jugendzentrumsleitung mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang im Jugendzentrum unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden. Die Jugendzentrumsleitung ist verpflichtet, eine Besucherversammlung einzuberufen, wenn es

a) durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses

oder

b) durch einen schriftlichen Antrag von mindestens 20 Besuchern des Jugendzentrums in Sinne von § 3 (1)

gefordert wird.

1. Zur Besucherversammlung werden folgende Mitglieder mit beratender Stimme eingeladen:

1.1 Je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen, die/der dem Jugendhilfeausschuss angehören muss,

1.2 eine Vertreterin/ein Vertreter des Stadtjugendringes,

1.3 die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendzentrums,

1.4 die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,

1.5 eine Stadtjugendpflegerin/ein Stadtjugendpfleger.

Zu den Sitzungen der Besucherversammlung können weitere Vertreter des Trägers hinzugezogen werden.

Die beratenden Mitglieder können sich im Verhinderungsfall durch gewählte oder benannte Vertreterinnen/Vertreter im Amt vertreten lassen.

2. Die Moderation und Leitung der Besucherversammlung obliegt der Stadtjugendpflegerin/dem Stadtjugendpfleger. Die Jugendzentrumsleitung sorgt für die Protokollführung.

3. Die Besucherversammlung kann alle Angelegenheiten des Jugendzentrums beraten. Die Besucherversammlung fasst ihre Beschlüsse über die Empfehlungen für die Arbeit des Jugendzentrums mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden unverzüglich durch die jeweilige Protokollführerin/den jeweiligen Protokollführer an die Jugendzentrumsleitung und an die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes weitergegeben.

§ 6 Betrieb

Während des offenen Betriebes des Jugendzentrums muss mindestens eine hauptamtliche/ein hauptamtlicher, bei speziellen Angeboten mindestens eine nebenamtliche Mitarbeiterin/ein nebenamtlicher Mitarbeiter anwesend sein.

§ 7 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Besuchs oder der Benutzung des Jugendzentrums gegen den Träger, dessen Bedienstete oder vom Träger Beauftragte geltend gemacht werden, sind auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche beschränkt.
- (2) Für die Beschädigung oder den Verlust von Wertgegenständen oder Garderobe übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die im Bereich der Außenanlage des Jugendzentrums abgestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für das Jugendzentrum der Stadt Schwelm wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 08.09.1999

Döring
Bürgermeister

In Kraft getreten am 17.09.1999

